



Statuten von Demeter Österreich

in der Fassung des Beschlusses der Generalversammlung vom 09.03.2014 mit einer Wirksamkeit ab Genehmigung der Vereinsbehörde.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der gemeinnützige Verein führt den Namen **Demeter Österreich**, hat seinen Sitz in Wien und übt seine Tätigkeit im gesamten Gebiet der Republik Österreich aus.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) "Anthroposophie" ist die von Dr. Rudolf Steiner grundlegende Geisteswissenschaft.
- (2) "Demeter" ist eine international geschützte Wort- und Bildmarke.
- (3) Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe in grammatikalisch männlicher Form sind im konkreten Fall auch in der weiblichen Form zu verstehen und zu verwenden.

§ 3 Gegenstand der Vereinstätigkeit

(1) Der Verein hat den Zweck, die Inhalte der Anthroposophie, im Besonderen die Ergebnisse der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise sowie die Ideen zur sozialen Dreigliederung, bekannt und nutzbar zu machen. Insbesondere kommt hierfür der "Landwirtschaftlicher Kurs", gehalten in Koberwitz zu Pfingsten 1924, der die Erhaltung und Erneuerung der Fruchtbarkeit der Erde, die Verbesserung der Lebensmittelqualität und Gesundung von Boden, Pflanze, Tier und Mensch zum Gegenstande hatte, in Betracht.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung).

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Markenschutzbeiträge
 3. Einheitswertbeiträge oder vergleichbare Beiträge
 4. Einnahmen aus Veranstaltungen
 5. Spenden
 6. sonstige Geld- oder Sachzuwendungen
 7. Subventionen
- (2) Die ideellen Ziele werden erreicht durch
 1. Erarbeitung und Erübung geisteswissenschaftlicher Erkenntnisse
 2. Beratungs- und Schulungstätigkeit
 3. Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
 4. Öffentlichkeitsarbeit
 5. die treuhändische Wahrnehmung der Schutzrechte der Wort- und Bildmarke "Demeter" sowie sich davon ableitender bzw. ergänzender Markenbezeichnungen, die dem Verein obliegt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird über Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet;

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 2. Austrittserklärung des Mitgliedes,
 3. Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages oder
 4. Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten; sie wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.



- (3) Die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages über mehr als zwei Jahre gilt als Austrittserklärung.
- (4) Ein Mitglied, das seine sonstigen Pflichten beharrlich oder grob verletzt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann Berufung an die Generalversammlung erhoben werden; bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 1. die für sie bestimmten Vereinseinrichtungen widmungsgemäß zu benützen,
 2. die jeweils in Betracht kommenden Informationen oder Einschulungen in Anspruch zu nehmen,
 3. an allen Vereinsveranstaltungen, insbesondere an den Aktivitäten aller Arbeitskreise nach ihrer Wahl teilzunehmen,
 4. an der Wahl der für sie jeweils in Betracht kommenden Funktionäre mitzuwirken und
 5. in jedes Organ und in jede Funktion gewählt zu werden.
- (2) Juristische Personen üben diese Rechte durch eine von ihnen namentlich zu bestimmende natürliche Person aus; diese ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 1. zur Erreichung der Vereinszwecke nach Kräften beizutragen und den Vereinszielen abträgliches Verhalten zu unterlassen,
 2. den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
 3. Beschlüsse der Generalversammlung zu befolgen und
 4. Schiedssprüchen des Schiedsgerichtes Folge zu leisten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist für ein ganzes Kalenderjahr zu bezahlen; der Vorstand kann aus sozialen Gründen den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder ganz erlassen.

§ 9 Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 1. die Generalversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Arbeitsgruppen
 4. der Beirat
 5. die Konferenz
 6. der Wahlvorstand
 7. die Rechnungsprüfer
 8. das Schiedsgericht
- (2) Weitere Einrichtungen des Vereines sind:
 1. die Geschäftsstelle
 2. die Berater
 3. das Anerkennungsgremium
 4. das Richtliniengremium
 5. die operative Geschäftsführung

§ 10 Organisation und Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung gehören sämtliche Mitglieder an; juristische Personen werden durch die jeweils hierfür namhaft gemachte natürliche Einzelperson vertreten.
- (2) Die Generalversammlung beschließt in folgenden Angelegenheiten:
 1. Statuten
 2. Geschäftsordnung der Generalversammlung
 3. Höhe des Mitgliedsbeitrages
 4. Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahl oder Enthebung einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes
 7. Genehmigung kooptierter Mitglieder des Vorstandes
 8. Wahl oder Enthebung der Rechnungsprüfer
 9. Aufträge an den Vorstand bezüglich dessen Geschäftsführung



10. Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung und Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Einmal jährlich ist eine ordentliche Generalversammlung im zweiten oder dritten Monat eines Kalenderjahres einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf schriftliches und begründetes Begehren ohne Aufschub einzuberufen; zu einem solchen Begehren sind berechtigt:
 1. die Generalversammlung
 2. der Vorstand
 3. die zwei Rechnungsprüfer
 4. jede Arbeitsgruppe
 5. ein Zehntel der Mitglieder
- (4) Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem vom Vorstand festzusetzenden Termin schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen; in dieser Einladung ist anzuführen:
 1. der Ort
 2. das Datum und die Uhrzeit des Beginnes
 3. die Tagesordnung
 4. ein Hinweis darauf, dass die Generalversammlung nach Ablauf von 20 Minuten ab dem festgesetzten Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist
 5. schriftliche Anträge, die bis zum 15. Jänner des Jahres der Generalversammlung eingelangt sind.
 6. Anträge, die nachher, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich eingelangt sind, müssen im Büro erfragt werden können.
- (5) Die Aufnahme von Tagesordnungspunkten auf Verlangen einzelner Mitglieder erfolgt dann, wenn sie dem Vorstand 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich vorliegen.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung hat der Obmann des Vorstandes; in dessen Verhinderungsfall der Obmannstellvertreter, sodann das jeweils an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.

§ 12 Beschlusserfordernisse der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Beginnzeit wegen zu geringer Anzahl der Anwesenden nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von 20 Minuten die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
- (2) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder; die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (3) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse oder wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Für einen Beschluss der Generalversammlung, der Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereines zum Gegenstand hat, ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Organisation des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal sieben Mitgliedern, die folgende Funktionen ausüben:
 1. Obmann
 2. Obmannstellvertreter
 3. Kassier
 4. Schriftführer
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so haben die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes nach Möglichkeit ein Ersatzmitglied zu kooptieren; das auf solche Weise kooptierte Vorstandsmitglied ist von der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung im Sinne einer Wahl zu bestätigen. Ist infolge Teilerneuerung die Neuverteilung der Funktionen erforderlich, so beschließt diesfalls der Vorstand.
- (3) Erklären alle Mitglieder des Vorstandes ihren Rücktritt, haben sie dennoch die notwendigen Geschäfte weiterzuführen und unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Gesamtwahl des Vorstandes einzuberufen. Ein auf diese Weise neu gewählter Vorstand übt seine Funktionen für die volle Funktionsdauer aus.



- (4) Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen, die Bekanntgabe der Tagesordnung und Vorsitz erfolgen durch den Obmann, in dessen Verhinderungsfall durch den Obmannstellvertreter, sodann durch das jeweils an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes; im Übrigen beschließt der Vorstand seine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand ist **dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist**. Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (6) Die Ausübung der Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich; das hindert nicht die Vergütung des Sachaufwandes.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan, ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er kann durch Beschluss die Erledigung von Agenden dem Geschäftsführer übertragen.
- (2) Der Obmann zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder der Obmannstellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von vier Jahren geheim und schriftlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand bestellt drei Monate vor dem Wahltermin einen Wahlvorstand, dem drei Mitglieder angehören; ein Mitglied ist jedenfalls ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Die bestellten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Wahlvorstandes.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wahl zwei Monate vor dem Wahltermin auszuschreiben und darin die Mitglieder aufzufordern, Kandidaten bis längstens einen Monat vor dem Wahltermin bekannt zu geben.
- (4) Die Wahlvorschläge sind schriftlich zu erstatten; vom Wahlvorstand aufgelegte Formblätter sind nach Möglichkeit zu verwenden. Ein Wahlvorschlag ist gültig, wenn er den Namen eines Kandidaten, dessen Unterschrift und vier weitere unterstützende Unterschriften enthält.
- (5) Den Vorsitz in der Generalversammlung während der Wahl führt der Vorsitzende des Wahlvorstandes.
- (6) In einem schriftlichen Wahlvorgang wird über die Kandidaten abgestimmt. Als gewählt gelten maximal 7 Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ein Verzicht auf die Funktion ist möglich, wobei dann automatisch der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen als Vorstandsmitglied nachfolgt.
- (7) Die Generalversammlung ist nach der Wahl der Vorstandsmitglieder zu unterbrechen. Die gewählten Kandidaten ziehen sich zur Beratung über die Verteilung der Funktionen zurück; ist diesbezüglich Einigung herbeigeführt wird die Generalversammlung zur Genehmigung der Funktionsverteilung fortgeführt.
- (8) Die schriftlichen Unterlagen über die Wahl sind versiegelt für die Dauer der Funktionsperiode aufzubewahren.

§ 16 Arbeitsgruppen

- (1) Mitglieder können nach regionalen, berufsbezogenen oder sonstigen Gesichtspunkten und Bedürfnissen Arbeitsgruppen bilden. In den Arbeitsgruppen wird geistige Grundlagenarbeit geleistet und insbesondere in regionalen bäuerlichen Arbeitsgruppen findet auch praktische Erfahrungsaustausch und gegenseitige Hilfeleistung statt.
- (2) Arbeitsgruppen ermitteln einen Arbeitsgruppenleiter sowie einen Stellvertreter und geben sich eine Bezeichnung, aus der das Hauptarbeitsgebiet und allenfalls ein regionaler Schwerpunkt hervorgehen. Namen und Bezeichnung sind dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 17 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus Mitgliedern der Arbeitsgruppen und den Beratern, wobei jede Arbeitsgruppe durch mindestens zwei ihrer Mitglieder vertreten sein soll.
- (2) Der Beirat hat keine Funktionsperiode, er ergänzt sich jeweils nach Bedarf durch Teilerneuerung. Der Beirat wählt einen Koordinator sowie dessen Stellvertreter. Für einen allfälligen Beschluss ist die einfache Mehrheit der jeweils Anwesenden erforderlich. Der Beirat beschließt seine Geschäftsordnung selbst.
- (3) Der Beirat soll das Bewusstsein für überregionale und berufsübergreifende Zusammenhänge erweitern, als Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Arbeitsgruppen für regen Informationsaustausch und gegenseitiges Verständnis sorgen und hierbei dem Vorstand durch Beratung Hilfe leisten. Mit Empfehlungen des Beirates muss sich der Vorstand auseinandersetzen. Der Vorstand kann in Fragen besonderer Bedeutung vor Beschlussfassung eine Empfehlung des Beirates einholen.



§ 18 Konferenz

- (1) Die Konferenz besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Mitgliedern des Beirates und Mitarbeitern der Geschäftsstelle.
- (2) Die Konferenz ist mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Den Vorsitz führt der Obmann des Vorstandes; es gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
Außerdem kann der Beirat eine Konferenz verlangen und einberufen. Sind Beschlüsse zu fassen, ist die Konferenz zu unterbrechen, damit Beirat und Vorstand getrennt beraten und beschließen können.
- (3) Die Aufgabe der Konferenz ist es, das Bewusstsein über Belange aller Vereinstätigkeiten zu stärken und Wege zu einer immer fruchtbareren Zusammenarbeit zu suchen.

§ 19 Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres als deren Organe. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes oder eines allfälligen Geschäftsführers, insbesondere die Kontrolle der Geldgebarung. Diese Organe haben auf Verlangen der Rechnungsprüfer alle bezüglichen Dokumente vorzulegen und Auskunft zu erteilen.

§ 20 Schiedsgericht

- (1) In allen aus den Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein für den Anlassfall gebildetes Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen; es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand je einen Schiedsrichter namhaft macht; diese wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 21 Geschäftsführer

- (1) Erfordert es der Umfang der Vereinstätigkeiten, so kann ein Geschäftsführer bestellt werden; er ist Angestellter des Vereines.
- (2) Der Geschäftsführer hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Allfällige schriftliche Ausfertigungen können von ihm im Auftrag des Vorstandes gezeichnet werden.

§ 22 Berater

- (1) Die Berater sind Angestellte des Vereins. Sie haben auf Grund ihrer fundierten Fachkenntnisse auf dem Gebiete der biologisch-dynamischen Landwirtschaft und einer langjährigen, einschlägigen praktischen Erfahrung als Landwirte die Aufgabe, an der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise Interessierten, Neueinsteigern oder sonst noch wenig Erfahrenen jede erforderliche Hilfe zu leisten.
- (2) Über Einladung des Beirates oder einer Arbeitsgruppe haben die Berater an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 23 Vereinsauflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder vom Vorstand verlangt werden. Der Vorstand hat zu diesem Zweck eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (2) Die Generalversammlung hat einen Liquidator zu wählen und Beschluss über die Verwendung allfälliger Aktiva des Vereinsvermögens zu fassen.
- (3) Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks einem iSd §§34 ff BAO gemeinnützigen Verein mit anthroposophischen Zielsetzungen zu überlassen.